

82. Nachtrag

zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung

Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 81. Sitzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 9 Absatz 3 der Anlage 6 (zu § 94 der Satzung) wird die Zahlenangabe „0,9“ durch die Angabe „1,0“ ersetzt.

2. In § 10 Absatz 3 der Anlage 6 (zu § 94 der Satzung) wird die Zahlenangabe „0,19“ durch die Angabe „0,39“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 und 2 treten am 01.10.2020 in Kraft.

Einstimmig beschlossen von den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber der Vertreterversammlung im Rahmen eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens.

Frank Vanhofen
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von den Arbeitgebervertretern der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren beschlossene 82. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 16. September 2020
213-59022.0-1226/2005

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Beckschäfer